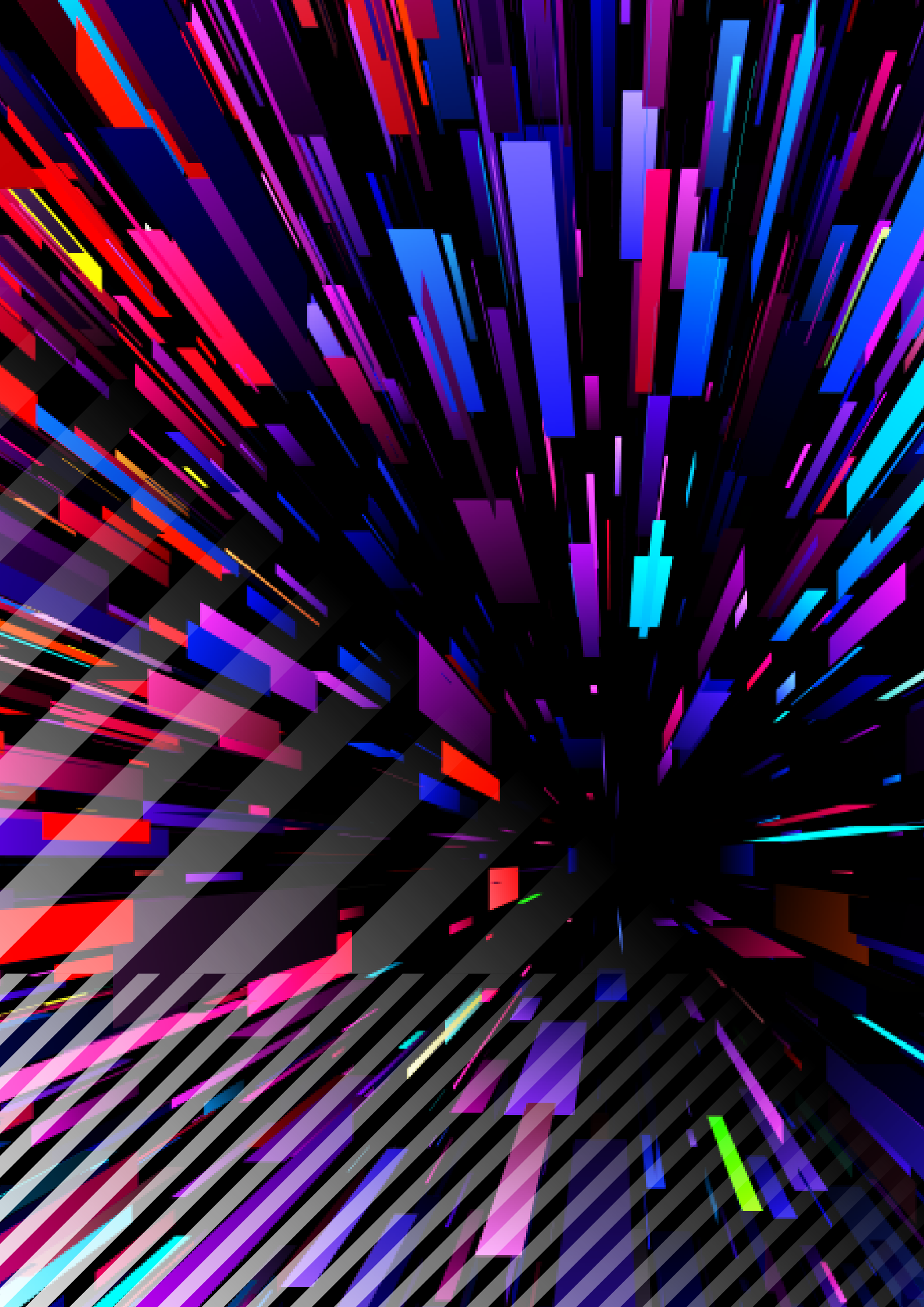


Gisma University of Applied Sciences

RICHTLINIE ZUR AKADEMISCHEN FREIHEIT



Gisma
University
of Applied
Sciences



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	04
2. Zentrale Ziele und Grundsätze	04
3. Verantwortlichkeiten	05
4. Einhaltung	06
5. Verantwortung für die Umsetzung	06

1. Einleitung

Die Richtlinie zur akademischen Freiheit der Gisma Hochschule für Angewandte Wissenschaften orientiert sich am deutschen Grundgesetz. Als Teil des Grundgesetzes (Art. 5 Abs. 3 Satz 1) stellt das Grundrecht auf akademische Freiheit ein eigenständiges und originäres Recht dar – nicht lediglich eine Ableitung oder ein Teil des allgemeineren Rechts auf Meinungs- oder Redefreiheit, sondern die Anerkennung, dass dem Schutz einer freien und unabhängigen Wissenschaft ein besonderer gesellschaftlicher Wert zukommt. Diese grundlegenden Bezugspunkte legen fest, wie akademische Standards etabliert und aufrechterhalten werden und wie Exzellenz in der Qualität von Lernmöglichkeiten gewährleistet wird.

Darüber hinaus orientiert sich diese Richtlinie am Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) § 4 – Freiheit von Lehre, Forschung und Studium in Wissenschaft und Kunst sowie wissenschaftliche Integrität.

Diese Bestimmung schützt die Freiheit von Universitäten, Forschenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, ihre Forschung, Lehre und andere wissenschaftliche Tätigkeiten ohne staatliche Einmischung auszuüben. Sie ermöglicht zudem den freien Austausch von Ideen und Meinungen, auch solcher, die unpopulär oder kontrovers sein können.

2. Zentrale Ziele und Grundsätze

Die Hochschule ist in erster Linie eine Lehr- und Lerninstitution, in der wissenschaftliche Aktivitäten gefördert werden, um sicherzustellen, dass ein angemessenes Niveau akademischer Standards aufrechterhalten und weiterentwickelt wird. Im Rahmen und im Einklang mit den Strategien, Richtlinien sowie den Beschäftigungs- und/oder Immatrikulationsbedingungen der Hochschule unterstützt und schützt die Hochschule:

1. Freiheit der Lehre:

Im Rahmen der zu erfüllenden Lehrverpflichtungen umfasst die Freiheit der Lehre sowohl die inhaltliche und methodische Gestaltung von Lehrveranstaltungen als auch das Recht, wissenschaftliche und künstlerische Lehrmeinungen zu äußern. Entscheidungen von Hochschulgremien über die Lehre sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation der Lehre sowie auf die Festlegung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne des vorhergehenden Satzes nicht beeinträchtigen.

2. Freiheit der Forschung:

Die Freiheit der Forschung umfasst die freie Wahl des Forschungsthemas, die methodischen Grundsätze, die Bewertung der Forschungsergebnisse sowie deren Veröffentlichung und Verbreitung. Entscheidungen von Hochschulgremien über Forschung sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Koordination von Forschungsprojekten sowie die Festlegung von Forschungsschwerpunkten beziehen. Sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

3. Freiheit des Studiums:

Die Freiheit des Studiums umfasst – unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen – insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, die Schwerpunkte eines selbst gewählten Studiengangs festzulegen, sowie die Entwicklung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Entscheidungen von Hochschulgremien über Studienangelegenheiten sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung von Lehr- und Studienbetrieb sowie auf die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

4. Die Ausübung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Rechte entbindet Studierende nicht von der Einhaltung der Regeln des Zusammenlebens an der Hochschule.
5. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule, einschließlich Doktorandinnen und Doktoranden sowie Studierende, sind verpflichtet, nach den Grundsätzen wissenschaftlicher Integrität zu handeln. Im Rahmen der Selbstregulierung der Wissenschaft legen Hochschulen Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten fest. Arbeitsverträge für wissenschaftliches Personal sollten sie verpflichten, im Einklang mit wissenschaftlicher Integrität zu handeln. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sollen Mitarbeitende, die einen eigenen wissenschaftlichen oder sonstigen wesentlichen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren genannt werden; ihr Beitrag soll nach Möglichkeit entsprechend gekennzeichnet werden.

3. Verantwortlichkeiten

Die akademische Freiheit ist insoweit eingeschränkt, als sie im Einklang mit den Grundwerten der Gisma Hochschule für Angewandte Wissenschaften sowie mit deren Strategien, Richtlinien und Beschäftigungs- und/oder Immatrikulationsbedingungen stehen muss.

Bei der Ausübung akademischer Freiheit müssen Mitarbeitende und Studierende ihre entsprechenden Verantwortlichkeiten beachten, insbesondere:

- stets eine offene Haltung zu bewahren
- sicherzustellen, dass akademische Debatten durch rationale Untersuchung geführt und durch nachvollziehbare Belege gestützt werden
- ethische Grundsätze bei der Durchführung von Forschung einzuhalten
- klar zu erkennen und zu benennen, wenn persönliche Überzeugungen akademische Debatten und Bewertungen beeinflussen
- abweichende Meinungen in einer Weise zu äußern, die anderen nicht schadet, dem Ruf der Hochschule nicht schadet und Lehrveranstaltungen oder Diskussionen nicht stört
- jede Form der Diskriminierung zu unterlassen, sei es aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung, religiösem Glauben, Familienstand, Pflegeverantwortung oder anderer persönlicher Merkmale
- sensibel gegenüber persönlichen Überzeugungen, kulturellen Einstellungen und Meinungen anderer zu sein und bei der Äußerung gegensätzlicher Ansichten kein unnötiges Leid zu verursachen
- nicht zu versuchen, anderen eine bestimmte Überzeugung aufzuzwingen
- Ansichten und Argumente anzuhören und zu berücksichtigen, die persönliche oder institutionelle Überzeugungen in Frage stellen
- sicherzustellen, dass berufliche oder akademische Aktivitäten nicht im Widerspruch zu nationalem, EU- oder internationalem Recht sowie zu den Richtlinien und Verfahren der Hochschule stehen
- bei öffentlicher Kommunikation deutlich zu machen, dass sie nicht im Namen der Hochschule sprechen, sofern sie nicht ausdrücklich dazu autorisiert sind
- die Kommunikationsrichtlinien der Hochschule zu beachten

4. Einhaltung

Diese Richtlinie gilt für alle Personen und Gremien, die mit der Gisma Hochschule für Angewandte Wissenschaften verbunden sind (Mitarbeitende, Studierende, Gremien, Ausschüsse und Unterausschüsse).

Sollte eine der genannten Personen gegen eine der oben genannten Verantwortlichkeiten verstoßen, insbesondere wenn dadurch der Ruf der Hochschule beeinträchtigt wird, können Maßnahmen gemäß dem Gisma-Verhaltenskodex und der Disziplinarrichtlinie ergriffen werden.

5. Verantwortung für die Umsetzung

Die Verantwortung für die wirksame Umsetzung dieser Bestimmungen liegt beim Academic Board und dem Präsidium.

Die Verantwortung für die Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit dieser Richtlinie liegt bei den Abteilungsleitungen (Heads of Department) und den Programmleitungen (Programme Directors).

Die formale Verantwortung für Monitoring und Evaluation liegt beim Vizepräsidenten (Forschung).

Gisma University of Applied Sciences

Gisma Campus Potsdam,
Konrad-Zuse-Ring 11, 14469 Potsdam
T: +49 33 123 617440
E: info@gisma.com
W: gisma.com

© All information is correct at time of publication and
subject to change. For up to date information please visit gisma.com.

